



**Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
„Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“
jeweils mit dem Abschluss Bachelor of Laws
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Aachen**

vom 29. April 2020 – FH-Mitteilung Nr. 32/2020
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 27. August 2021 – FH-Mitteilung Nr. 76/2021
redaktionell aktualisiert am 21. September 2021
(Nichtamtliche lesbare Fassung – Studienbeginn ab WS 2020/21)

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ jeweils mit dem Abschluss Bachelor of Laws am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen

vom 29. April 2020 – FH-Mitteilung Nr. 32/2020

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 27. August 2021 – FH-Mitteilung Nr. 76/2021

redaktionell aktualisiert am 21. September 2021

(Nichtamtliche lesbare Fassung – Studienbeginn ab WS 2020/21)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 26 Praxissemester im Studiengang „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“	9
§ 1a Corona-Epidemie	3	§ 27 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	10
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3	§ 28 Zulassung zur Bachelorarbeit	10
§ 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad	3	§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	10
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3	§ 30 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	10
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5	§§ 31, 32 Kolloquium; Ergebnis der Abschlussprüfung	10
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5	§ 33 Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement	10
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	5	§§ 34–36 Zusatzfächer; Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen	11
§ 8 Prüfungsausschuss	5	§ 37 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	11
§§ 9–12 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	5	Anlage 1 Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht	12
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	5	Anlage 2 Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	13
§ 14 Ziel der Modulprüfungen	5	Anlage 3 Vertiefungskatalog	14
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	5	Anlage 4 Allgemeine Kompetenzen gemäß § 12 RPO	15
§ 16 Durchführung von Prüfungen	7		
§§ 17–19 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen	8		
§ 20 Verbesserungsversuch	8		
§ 21 Wiederholung von Prüfungen	8		
§§ 22, 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen	8		
§ 24 Mobilität im Studium	8		
§ 24a Ausschuss für das Auslandsstudiensemester	9		
§ 25 Praxisprojekt	9		

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (RPO 2018) in der jeweils geltenden Fassung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 1 a | Corona-Epidemie

Regelungen, die das Rektorat in Ausübung seiner ihm durch die auf der Grundlage von § 82a HG ergangene Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020* in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnisse erlässt oder erlassen hat, gehen den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Geltung der rektoratsseitigen Regelungen vor.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 3 | Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Abschlussgrad

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studiengangs.

(3) Unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 3 RPO) soll das zur Bachelorprüfung führende Studium den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln, um sie zu befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis im Bereich des Wirtschaftsprivatrechts zu analysieren sowie ökonomisch begründete Lösungen – auch unter Beachtung außerfachlicher Bezüge – zu finden, zu kommunizieren und umzusetzen. Dazu werden in der Ausbildung ein breites wirtschaftsrechtliches Grundwissen (wie beispielsweise unternehmensrelevante juristische Grundbegriffe und Falllösungen), das Verständnis relevanter volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt. In verschiedenen Disziplinen aus dem privatrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich können sich die Studierenden Spezialwissen aneignen und ihre Kenntnisse nach persönlichen Neigungen und beruflichen Wunschvorstellungen vertiefen. Über diese Fachkenntnisse hinaus erwerben die Studierenden ein hohes Maß an Methoden-, Sozial- und Vermittlungskompetenz sowie die Fähigkeit, sich auf Basis ihres Studiums selbst laufend weiterzubilden.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst im Studiengang Wirtschaftsrecht einschließlich Bachelorprüfung sechs Semester. Die Regelstudienzeit umfasst im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester einschließlich Bachelorprüfung sieben Semester, davon sechs Studiensemester.

(3) Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Wirtschaftsrecht 180 Leistungspunkte. Das Studienvolumen beträgt im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester 210 Leistungspunkte.

* tritt zum 1. Oktober 2021 außer Kraft.

(4) Die Studiengänge sind modular strukturiert. Die Leistungspunkte gemäß Anlage 1 sind erreicht, wenn die jeweilige Prüfungsleistung bestanden ist.

(5) Das Kernstudium besteht aus den im Folgenden genannten Modulen, die jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen werden. Jedes Modul umfasst vier Semesterwochenstunden. Es handelt sich um regelmäßig angebotene Veranstaltungen (Jahresrhythmus).

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
71617	Juristische Arbeitstechnik und Präsentation*
71601	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
71602	BGB Allgemeiner Teil*
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)
71609	Schuldrecht I*
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft*
72602	Schuldrecht II*
73606	Arbeitsrecht*
72607	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I*
72608	Öffentliches Wirtschaftsrecht*
72605	Rechnungslegung I
73605	Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)
73607	Recht der Digitalisierung*
73602	Steuerlehre
73604	Rechnungslegung II
73608	Gesellschaftsrecht II*
75901	Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance*
72602	Sachenrecht*
74601	Rechtsdurchsetzung*
74602	Internationales Wirtschaftsrecht*
74604	Wirtschaftsenglisch (B1)
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht*
74600	Unternehmensführung
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement*

* Hierbei handelt es sich um ein juristisches Modul.

Darüber hinaus enthält der Studiengang „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ eine Praxisphase im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn der oder die vom Prüfungsausschuss bestellte Betreuer oder Betreuerin die Praxisphase anerkannt hat.

(6) Das Vertiefungsstudium umfasst sechs Vertiefungsmodule, die in der nachfolgenden Tabelle und in Anlage 2 abgebildet sind. Aus dem Vertiefungskatalog in Anlage 2 müssen sechs Vertiefungsmodule gewählt werden. Hinzu kommen das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit, das Kolloquium und gegebenenfalls das Praxissemester.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
75802	Vertiefungsmodul I
75803	Vertiefungsmodul II
75804	Vertiefungsmodul III
75805	Vertiefungsmodul IV
75806	Vertiefungsmodul V
75808	Vertiefungsmodul VI

Die Festlegung, welche der abgelegten Vertiefungsmodule in die Gesamtnote eingerechnet werden (trifft nur zu bei mehr als sechs erbrachten Vertiefungsmodulen), trifft der oder die Studierende bei der Anmeldung zum Kolloquium.

(7) Jede und jeder Studierende hat Module oder Modulleistungen im Umfang von insgesamt 15 Leistungspunkten zum Erwerb von allgemeinen Kompetenzen gemäß Anlage 3 nachzuweisen.

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation kein Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Studiengang „Wirtschaftsrecht“ bzw. „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ aufweist, eine nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben, können nicht eingeschrieben werden. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Prüfung nach der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung nach zwei Prüfungsversuchen endgültig nicht bestanden haben, werden unter Anrechnung der Fehlversuche zum Weiterstudium zugelassen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen des Kernstudiums, den Prüfungen des Vertiefungsstudiums, gegebenenfalls einem Praxissemester, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden.

§ 8 | Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre oder seine Stellvertretung werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

§§ 9–12 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer; Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Mentorenprogramm; Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

Siehe § 16 Absatz 3.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Als Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu erbringen:

Modul	Zulassungsvoraussetzung
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	Keine
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	Keine
BGB Allgemeiner Teil	Keine
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	Keine
Schuldrecht I	Keine
Einführung in die Rechtswissenschaft	Keine
Schuldrecht II	Schuldrecht I
Arbeitsrecht	Keine
Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	Keine
Öffentliches Wirtschaftsrecht	Keine
Rechnungslegung I	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Recht der Digitalisierung	Keine
Steuerlehre	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Rechnungslegung II	Rechnungslegung I
Gesellschaftsrecht II	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I
Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	Keine
Sachenrecht	Keine
Rechtsdurchsetzung	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II
Internationales Wirtschaftsrecht	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II, Öffentliches Wirtschaftsrecht
Wirtschaftsenglisch (B1)	Keine
Wettbewerbs- und Kartellrecht	Keine
Vertiefungsmodul I	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul II	80 LP aus dem Kernstudium
Unternehmensführung mit Planspiel	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)
Unternehmensführung mit Unternehmensgründung	105 LP aus dem Kernstudium
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	BGB Allgemeiner Teil, Schuldrecht I, Schuldrecht II, Sachenrecht
Vertiefungsmodul III	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul IV	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul V	80 LP aus dem Kernstudium
Vertiefungsmodul VI	80 LP aus dem Kernstudium
Praxissemester (nur im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester)	80 LP aus dem Kernstudium
Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums
Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des abgeschlossenen Praxissemesters
Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums sowie Nachweis des anerkannten Praxisprojektes
Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums, Nachweis des anerkannten Praxisprojektes sowie Nachweis des abgeschlossenen Praxissemesters
Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit
Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester	Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxissemester mit Seminar, Praxisprojekt, Bachelorarbeit

(1a) Abweichend von § 15 Absatz 1 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit);
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung mit Unternehmensgründung:
90 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;

(2) Zu einer Prüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Aachen eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

(3a) Abweichend von § 15 Absatz 3 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

(4) Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

(4a) Abweichend von § 15 Absatz 4 gilt ausschließlich während des Wintersemesters 2021/22 und des Sommersemesters 2022 sowie hinsichtlich der sich daran anschließenden Prüfungsperiode Folgendes:

Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens vier Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, vorgesehen ist. Studierende, die sich nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums zu den Prüfungen anmelden, verlieren den Prüfungsanspruch bezüglich dieser Prüfungen, es sei denn, dass sie das Fristversäumnis nicht zu vertreten haben; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Alle studienbegleitenden Prüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und gemäß § 16 Absatz 5 RPO bekanntgegeben.

(2) Prüfungen finden in der Regel in der Form einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten, bei den juristischen Modulen in der Regel von 120 Minuten statt. Andere Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen (als Einzel- oder Gruppenprüfung), schriftliche Studienarbeiten (als Hausarbeit), mündliche Vorträge (als Präsentation oder Referat) oder elektronische Prüfungen in vergleichbarem Umfang sind möglich. Als vergleichbar gelten mündliche Einzelprüfungen von etwa 30 Minuten Dauer je Prüfling, Gruppenprüfungen von etwa 20 Minuten Prüfung je Prüfling, schriftliche Studienarbeiten mit zirka 6000 Wörtern sowie mündliche Vorträge von etwa 30 Minuten Dauer. Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgehalten; § 9 Absatz 3 Satz 1 RPO bleibt unberührt. Elektronische Prüfungen dauern etwa 90 Minuten. Sofern schriftliche Prüfungen in elektronischer Kommunikation stattfinden, erfolgt die Bearbeitung der Aufgaben je nach Vorgabe des Prüfers bzw. der Prüferin entweder direkt in einer Maske der für die Prüfung genutzten Lernplattform oder sie wird nach einer Bearbeitung am eigenen Rechner des Prüflings und Umwandlung in ein PDF-Format wieder auf die Lernplattform hochgeladen.

(3) Eine Prüfung kann mehrere der in § 16 Absatz 2 genannten Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten; die Modulnote ergibt sich dann als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note mangelhaft bewertet. Den Studierenden muss per Aushang vor der Prüfung mitgeteilt werden, wie bewertet wird. Die Fristen

gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Ist die Note mindestens 4,0, gilt die Gesamtprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen. Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungselementen bestehen, können nur insgesamt wiederholt werden.

(4) Die Prüfungstermine, Prüfungsformen sowie gegebenenfalls die Prüfungselemente einschließlich ihrer jeweiligen Gewichtung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang bekanntgegeben.

§§ 17–19 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten; Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen

Siehe § 16.

§ 20 | Verbesserungsversuch

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 21 | Wiederholung von Prüfungen

Die Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche eines identischen Moduls, das in mehreren Studiengängen der FH Aachen Verwendung findet, wird durch einen Wechsel des Studiengangs nicht verändert, sofern die jeweils gültige Prüfungsordnung nicht eine Erhöhung der Anzahl der zulässigen Prüfungsversuche vorsieht.

§§ 22, 23 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 24 | Mobilität im Studium

(1) Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können Studierende ein Auslandsstudiensemester an einer Partnerhochschule absolvieren. Dieses erfolgt grundsätzlich im fünften Regelstudiensemester. Es unterliegt hinsichtlich der Prüfungen sowie ihrer Organisation den Regelungen der Partnerhochschule.

(2) Die Bewerbungen für ein Auslandsstudiensemester sowie die notwendigen Unterlagen sind unter Berücksichtigung der im Hause veröffentlichten Fristen im International Faculty Office einzureichen. Als Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) ein Anschreiben mit Angaben des gewünschten Zeitraums des Auslandsstudienaufenthaltes, der gewünschten Partnerhochschule und einer alternativen Partnerhochschule,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf entsprechend europass-Lebenslauf (www.europass-info.de),
- c) ein Notenspiegel,
- d) der Nachweis über Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache der Partnerhochschule.

(3) Die Zulassung zum integrierten Auslandsstudiensemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten mit der Durchschnittsnote gemäß § 24 Absatz 2 RPO, davon 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelstudiensemester,
- b) ausreichende Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule.

Über die ausreichenden Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule entscheidet der Ausschuss für das Auslandsstudiensemester.

§ 24a | Ausschuss für das Auslandsstudiensemester

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen errichtet einen Ausschuss für das Auslandsstudiensemester. Der Ausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt wird, einer oder einem Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen. Für die Mitglieder des Ausschusses wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und ein weiteres Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn nicht mehr als eines seiner Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.

(4) Der Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung des Vorliegens ausreichender Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule,
- b) Anerkennung des Auslandssemesters.

§ 25 | Praxisprojekt

Das Praxisprojekt umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von zirka elf Wochen.

§ 26 | Praxissemester im Studiengang „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“

(1) Das Praxissemester soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit an betriebsgestaltenden und prozessregelnden konkreten Aufgabenstellungen in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet und dauert 23 Wochen.

(3) Für die Zulassung zum Praxissemester ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(4) Zugelassen zum Praxissemester wird, wer

- durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin nachgewiesen hat, dass für ihn oder sie ein Praxissemesterplatz vorhanden ist und
- eine Bescheinigung eines Professors oder einer Professorin des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vorlegt, dass der Praxisplatz geeignet ist und der Professor oder die Professorin die Betreuung übernimmt.

(5) Die Teilnahme am Praxissemester wird von dem für die Betreuung zuständigen Professor oder der für die Betreuung zuständigen Professorin bestätigt, wenn die Studierenden

- ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit vorlegen,
- regelmäßig und aktiv an dem begleitenden Seminar teilgenommen haben,
- die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt haben,
- die beruflich-fachlichen und persönlichen Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht dargelegt haben.

(6) Wird das Praxissemester von dem betreuenden Professor oder der betreuenden Professorin nicht bescheinigt, so kann es einmal wiederholt werden.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 28 | Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassungsvoraussetzungen sind § 15 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen, die Arbeit kann jedoch frühestens nach sechs Wochen abgegeben werden. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer Verlängerung um mehr als eine Woche kann sich ein im Voraus festgelegter Termin des Kolloquiums verschieben.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 30 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

entfällt hier (vgl. RPO)

§§ 31, 32 | Kolloquium; Ergebnis der Abschlussprüfung

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 33 | Urkunde, Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis weist die absolvierten Vertiefungsmodule mit Noten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Darüber hinaus wird ein erfolgreich absolviertes Praxissemester und/oder Auslandsstudiensemester in das Zeugnis aufgenommen. Der absolvierte Studiengang wird kenntlich gemacht.

(2) Bei der Berechnung von Durchschnitts- oder gemeinsamen Noten gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung sind die Gewichtungsfaktoren aus der folgenden Tabelle zu berücksichtigen.

Modul	Gewicht f. Gesamtnote
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	2
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	2
BGB Allgemeiner Teil	2
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	2
Schuldrecht I	2
Einführung in die Rechtswissenschaft	2
Schuldrecht II	2
Arbeitsrecht	2
Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2
Rechnungslegung I	2
Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	2

Modul	Gewicht f. Gesamtnote
Recht der Digitalisierung	2
Steuerlehre	2
Rechnungslegung II	2
Gesellschaftsrecht II	2
Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	2
Sachenrecht	2
Rechtsdurchsetzung	2
Internationales Wirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsenglisch (B1)	2
Wettbewerbs- und Kartellrecht	2
Vertiefungsmodul I	5
Vertiefungsmodul II	5
Unternehmensführung	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	2
Vertiefungsmodul III	5
Vertiefungsmodul IV	5
Vertiefungsmodul V	5
Vertiefungsmodul VI	5
Praxissemester (nur bei dem Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester)	0
Praxisprojekt	0
Bachelorarbeit	20
Kolloquium	2
Summe	100

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird mit dem Zeugnis eine Zusatzbescheinigung mit einer ECTS-Vergleichstabelle gemäß dem aktuellen ECTS-Users-Guide für die Gesamtnote ausgehändigt. Die ECTS-Vergleichstabelle muss mindestens die Gesamtnoten von 100 Studierenden als Vergleichsgröße enthalten. Es werden rückwirkend die Gesamtnoten von Absolventinnen und Absolventen der letzten Semester mit einbezogen, bis mindestens die Zahl von 100 Studierenden als Vergleichsgröße erreicht ist.

§§ 34–36 | Zusatzfächer; Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 37 | Inkrafttreten**, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Wirtschaftsrecht“ oder Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ erstmals ab dem Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

** Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29.04.2020 (FH-Mitteilung Nr. 32/2020). Die Regelungen der hier integrierten Ordnung über prüfungsrechtliche Übergangsvorschriften für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften nach Auslaufen der Corona-Ordnung der FH Aachen vom 27.08.2021 – redaktionell aktualisiert am 21.09.2021 – (FH-Mitteilung Nr. 76/2021) sind anwendbar auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium aufgenommen haben. Diese lesbare Fassung umfasst die Änderungen und dient nur der besseren Übersicht für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht oder Wirtschaftsrecht mit Praxissemester ab dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben.

Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	SWS		Semester					
			V/Ü/ SU/S	P	1	2	3	4	5	6
71617	Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	5	3	1	X					
71601	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	5	4		X					
71602	BGB Allgemeiner Teil	5	4		X					
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	5	4		X					
71609	Schuldrecht I	5	4		X					
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft	5	4		X					
73606	Arbeitsrecht	5	4			X				
72606	Schuldrecht II	5	4			X				
72602	Sachenrecht	5	4			X				
72607	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	5	4			X				
72608	Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	4			X				
72605	Rechnungslegung I	5	4			X				
73605	Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	5	4				X			
73607	Recht der Digitalisierung	5	4				X			
73602	Steuerlehre	5	4				X			
73604	Rechnungslegung II	5	4				X			
73608	Gesellschaftsrecht II	5	4				X			
75901	Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	5	4				X			
74601	Rechtsdurchsetzung	5	4					X		
74602	Internationales Wirtschaftsrecht	5	4					X		
74604	Wirtschaftsenglisch (B1)	5	4					X		
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht	5	4					X		
75802	Vertiefungsmodul I	5	4					X		
75803	Vertiefungsmodul II	5	4					X		
74600	Unternehmensführung a) 74603 Unternehmensführung mit Planspiel oder b) 75102 Unternehmensführung mit Unternehmensgründung	5	4						X	
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	5	4						X	
75804	Vertiefungsmodul III	5	4						X	
75805	Vertiefungsmodul IV	5	4						X	
75806	Vertiefungsmodul V	5	4						X	
75808	Vertiefungsmodul VI	5	4						X	
76739	Praxisprojekt	15								X
8998	Bachelorarbeit	12								X
8999	Kolloquium	3								X
	Summe Leistungspunkte	180			30	30	30	30	30	30
	Summe Semesterwochenstunden		119	1	24	24	24	24	24	

SWS = Semesterwochenstunden à 45 Minuten Unterricht für die Studierenden,

LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 Stunden Workload, X = Regelsemester und Regelprüfungstermin,

V = Vorlesung, Ü= Übung, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Seminar, Pr = Praktikum

Studienplan für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	LP	SWS		Semester						
			V/Ü/SU/S	P	1	2	3	4	5 Option: Auslands- semester	6	7
71617	Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	5	3	1	X						
71601	Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	5	4		X						
71602	BGB Allgemeiner Teil	5	4		X						
71606	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Wirtschaftsrecht)	5	4		X						
71609	Schuldrecht I	5	4		X						
71608	Einführung in die Rechtswissenschaft	5	4		X						
73606	Arbeitsrecht	5	4			X					
72606	Schuldrecht II	5	4			X					
72602	Sachenrecht	5	4			X					
72607	Handelsrecht und Gesellschaftsrecht I	5	4			X					
72608	Öffentliches Wirtschaftsrecht	5	4			X					
72605	Rechnungslegung I	5	4			X					
73605	Finanzwirtschaft (Wirtschaftsrecht)	5	4				X				
73607	Recht der Digitalisierung	5	4				X				
73602	Steuerlehre	5	4				X				
73604	Rechnungslegung II	5	4				X				
73608	Gesellschaftsrecht II	5	4				X				
75901	Grundlagen des Wirtschaftsstrafrechts und der Compliance	5	4				X				
74601	Rechtsdurchsetzung	5	4					X			
74602	Internationales Wirtschaftsrecht	5	4					X			
74604	Wirtschaftsenglisch (B1)	5	4					X			
74605	Wettbewerbs- und Kartellrecht	5	4					X			
75802	Vertiefungsmodul I	5	4					X			
75803	Vertiefungsmodul II	5	4					X			
74600	Unternehmensführung a) 74603 Unternehmensführung mit Planspiel oder b) 75102 Unternehmensführung mit Unternehmensgründung	5	4						X		
74606	Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	5	4						X		
75804	Vertiefungsmodul III	5	4						X		
75805	Vertiefungsmodul IV	5	4						X		
75806	Vertiefungsmodul V	5	4						X		
75808	Vertiefungsmodul VI	5	4						X		
76740	Praxissemester	30								X	
76739	Praxisprojekt	15									X
8998	Bachelorarbeit	12									X
8999	Kolloquium	3									X
	Summe Leistungspunkte	210			30	30	30	30	30	30	30
	Summe Semesterwochenstunden		119	1	24	24	24	24	24		

SWS = Semesterwochenstunden à 45 Minuten Unterricht für die Studierenden,

LP = Leistungspunkte (ECTS) à 30 Stunden Workload, X = Regelsemester und Regelprüfungstermin,

V = Vorlesung, Ü= Übung, SU = Seminaristischer Unterricht, S = Seminar, Pr = Praktikum

Vertiefungskatalog

Nicht alle der nachfolgend aufgeführten Module werden in jedem Semester angeboten. Der Fachbereichsrat kann weitere Module genehmigen. Die aktuell angebotenen Wahlmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Modul-Nr.	Vertiefungsmodule
75840	Angewandtes Projektmanagement
75816	Finanzmärkte und Finanzdienstleistungen
75874	Besteuerung von Umwandlungen
75870	Besteuerung der Gesellschaften
75872	DATEV-Management-Consulting
75873	Internationale Steuerlehre
75875	International Taxation
75856	Rechnungslegung nach IFRS
75857	Konzernrechnungslegung
75858	Bewertung in der Rechnungslegung
75891	Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung
75890	Prüfung des Jahresabschlusses
75892	Bank- und Kapitalmarktrecht*
75894	Besteuerung von Investition und Finanzierung
75895	Versicherungsrecht*
75896	Personalmanagement
75897	Arbeitsrecht (Vertiefung) und Sozialrecht*
75898	Immobilienbesteuerung
75899	Immobilienwirtschaftsrecht*
75900	Mergers & Acquisitions - Rechtliche Aspekte von Unternehmenstransaktionen*
75902	Erb- und Erbschaftssteuerrecht*
75903	Urheber-, Marken- & Patentrecht*
73601	Vertiefung Gesellschaftsrecht *
75807	Insolvenz- und Sanierungsrecht*

* Hierbei handelt es sich um ein juristisches Modul.

Allgemeine Kompetenzen gemäß § 12 RPO

Modulbezeichnung	Anteil allgemeine Kompetenzen in Leistungspunkten
Juristische Arbeitstechnik und Präsentation	5
Einführung BWL/Buchführung (Wirtschaftsrecht)	1
Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Wirtschaftsenglisch (B1)	1
Unternehmensführung	2
Vertragsgestaltung, Mediation, Verhandlungstechnik und Konfliktmanagement	3